

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

01/2016

AOK
Die Gesundheitskasse.



Verspätet im Büro – und nun?

Glatteis, Schnee und Minusgrade: Viele Beschäftigte kommen derzeit zu spät zur Arbeit. Droht gleich die Kündigung? Können sie die verspätete Zeit nacharbeiten?

> Erfahren Sie mehr.

DIE GUTE NACHRICHT

In Lohn und Brot: Im Jahresdurchschnitt 2015 waren 43 Millionen Personen mit Wohnort in Deutschland erwerbstätig gemeldet. Damit lag die Zahl der Erwerbstätigen nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2015 um 324.000 Personen oder 0,8 Prozent höher als im Jahr zuvor. Der seit mehr als zehn Jahren anhaltende Anstieg der Erwerbstätigkeit setzte sich somit fort – wenn auch die Zunahme 2015 geringfügig niedriger ausfiel als 2014 (plus 0,9 Prozent). Insgesamt wird für die Zahl der Erwerbstätigen nunmehr der höchste Stand seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 gezählt.

> Mehr Infos.

INHALT

> Seite 3

Die Rolle des Betriebsratsvorsitzenden

Er hat zusätzliche Aufgaben - doch Chef des Betriebsrates ist er nicht.

> Seite 4

Mehr Selbstständigkeit im Alter

Von einer Heilmitteltherapie profitieren vor allem Pflegebedürftige, so eine WildO-Studie.

Verspätet im Büro: Das sollten Sie wissen!

Lange hat er sich von Deutschland ferngehalten, nun hält der Winter landesweit Einzug. Verbunden damit sind in vielen Regionen Kälte, Schnee, Glatteis – und so manches verspätete Eintreffen am Arbeitsplatz. Was in diesem Fall arbeitsrechtlich gilt, haben wir anhand ausgewählter Fragen zusammengefasst.

Obwohl ich pünktlich von zu Hause los bin, kam ich eine halbe Stunde zu spät im Büro an, da Busse und Bahnen verspätet waren. Muss ich die Zeit am selben Tag nacharbeiten?

In der Regel gilt: Arbeitnehmer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihre Arbeit pünktlich beginnen können. Das gilt auch an Tagen, an denen es draußen stürmt, die Straßen verstopft sind, die Lokführer streiken (siehe Kasten) oder die S-Bahn ausfällt. Für die Zeit, die der Angestellte zu spät ins Büro kommt, muss der Arbeitgeber normalerweise keinen Lohn zahlen – es sei denn, Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen sehen ausdrücklich etwas anderes vor. Kurzum: Der Chef kann verlangen, dass die halbe Stunde Verspätung nachgearbeitet wird.



Droht mir die Kündigung, weil ich zu spät komme?

Nein. Generell kommt vor der Kündigung die Abmahnung. Diese droht Arbeitnehmern, wenn sie die Unpünktlichkeit selber verursacht haben. Das allerdings gilt auch bei vorhersehbaren Ereignissen wie Schnee und Glatteis, die sich wegen der inzwischen recht präzisen Wettervorhersagen „einplanen“ lassen. In jedem Fall empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber rechtzeitig Bescheid zu geben, dass man später im Büro eintrifft. Ein Mobiltelefon haben die meisten ja heute bei sich.

Die Straßen sind spiegelglatt und verstopft. Ich möchte das Verkehrschaos lieber umgehen und zuhause arbeiten. Darf ich das?

Wenn Sie den Chef davon überzeugen können, ja. Wenn keine Vereinbarungen getroffen worden sind, haben Sie keinen Anspruch darauf, im Homeoffice zu arbeiten.

Ich musste ein Taxi nehmen, um rechtzeitig ins Büro zu kommen. Kann ich die Rechnung bei meinem Arbeitgeber einreichen?

Nein. Auch hier gilt: Arbeitnehmer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie pünktlich im Job sind. Wie sie das bewerkstelligen, bleibt ihnen selbst überlassen.

Arbeitnehmer sind auf direktem Weg zur Arbeit unfallversichert. Was aber, wenn ich nur über Umwege an die Arbeit komme?

In diesem Fall ist man trotzdem unfallversichert. Auch wenn Sie ein netter Kollege in seinem Auto mit zur Arbeit nimmt und er noch andere Mitfahrer abholt, ist das unproblematisch. Kauft er unterwegs noch schnell Zeitung oder Brötchen, und es geschieht ein Unfall, liegt der Fall komplizierter. Generell gilt wie so oft: Es kommt auf den Einzelfall an.

„WEGERISIKO“

Egal, ob Glatteis die Straßen verstopft oder ein Streik den Zugverkehr auf den Gleisen zum Erliegen bringt: Der Arbeitnehmer trägt stets das sogenannte „Wegerisiko“: Das Bundesarbeitsgericht versteht darunter das Risiko, wegen absehbarer Verkehrsbehinderungen wie Schnee oder Glätte nicht pünktlich im Büro zu erscheinen. Grundsätzlich gilt daher: Bei Verspätungen infolge von voraussehbaren Witterungsproblemen oder infolge von Streiks muss der verhinderte Arbeitnehmer mit Lohn- beziehungsweise mit Gehaltskürzung rechnen oder aber alternativ die verspätete Zeit nacharbeiten.

➤ Urteile des Bundesarbeitsgerichts.

Wichtig für das Gremium, aber nicht dessen Chef

Er leitet die Betriebsratssitzungen, vertritt den Betriebsrat nach außen und ist Ansprechpartner für die Unternehmensleitung. Aber: Der Betriebsratsvorsitzende ist nicht der Chef des Gremiums. Darauf hat das Portal „betriebsrat.de“ hingewiesen. Der Betriebsratsvorsitzende sei in erster Linie ein „normales“ Mitglied im Betriebsrat, wenngleich mit dem Vorsitz zusätzliche Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten einhergingen. Der Vorsitzende lade etwa zur Betriebsratssitzung ein, führe die laufenden Geschäfte des Betriebsrats und leite die Betriebsratssitzung. Bei Krankheit springe der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende ein.

> Mehr Infos.

Mutterschaft und Stundenlohn

Ob sich Mutterschaft negativ auf den Stundenlohn auswirkt, hängt einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) zufolge entscheidend davon ab, wie lang die berufliche Auszeit nach der Geburt des Kindes ist. Bleiben Mütter der Arbeit



über die gesetzlich vorgesehene Elternzeit hinaus fern, so erzielen sie dauerhaft niedrigere Bruttostundenlöhne als kinderlose Frauen. Mütter hingegen, die vor Ablauf oder zum Ende der gesetzlichen Elternzeit in den Beruf zurückkehren, müssen keine nennenswerten Lohneinbußen hinnehmen.

> Mehr Infos.

Pflege erweist sich als Beschäftigungsmotor

Die Branche „Pflege und Soziales“ verzeichnete im Oktober 2015 mit einem Plus von insgesamt 93.000 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten den größten Zuwachs aller Branchen gegenüber dem Vorjahr. Das geht aus dem Arbeitsmarktbericht Dezember der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg hervor.

> Monatsbericht der Bundesagentur für Arbeit.

Weniger Mittel für die Weiterbildung

Die staatlichen Ausgaben für Weiterbildung sind zurückgegangen. So seien die Ausgaben für Weiterbildung in den Jahren 1995 bis 2012 um 41 Prozent auf rund 6,1 Milliarden Euro gesunken, heißt es in einer kürzlich vorgelegten Studie der Bertelsmann Stiftung. Darunter litten besonders Geringqualifizierte, die Qualifizierungsmaßnahmen nicht aus der eigenen Tasche bezahlen.



LAPPEN WEG

Eine wegen eines Fahrverbots drohende Kündigung ist kein Grund, das Verbot wegen besonderer Härte wieder aufzuheben. Das entschied das Amtsgericht München. In vorliegendem Fall hatte ein Autofahrer bei hoher Geschwindigkeit auf der Autobahn den Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Das Amtsgericht verhängte eine Geldbuße und einen Monat Fahrverbot. Der Betroffene akzeptierte das Fahrverbot nicht und berief sich auf die Härtefallregelung: Sein Chef drohe mit Kündigung, wenn er nicht Auto fahren dürfe. Er legte eine Bescheinigung des Arbeitgebers vor, dass er als Kfz-Mechaniker Fahrzeuge abschleppen müsse. Für das Gericht reichte dies nicht aus, um einen Härtefall festzustellen. Einerseits liege keine erhebliche Härte vor, wenn mit einem Fahrverbot berufliche oder private Nachteile verbunden seien. Zum anderen sei eine Kündigung im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da der Mann seit 20 Jahren im Betrieb beschäftigt sei.

Amtsgericht München:
Az.: 943 OWI 417 Js 204821/14



Heilmitteltherapie: Weg zu mehr Selbstständigkeit

Nahezu jeder Dritte der über 60-jährigen AOK-Versicherten hat 2014 eine Heilmitteltherapie in Anspruch genommen. Vor allem Pflegebedürftige profitieren von Krankengymnastik, Ergo- und Sprachtherapie.

Pflegebedürftige Menschen ab 60 Jahren erhalten dreimal so viele Heilmitteltherapien wie Nicht-Pflegebedürftige, so der Heilmittelbericht 2015 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK

(WiDO). Die Kosten für die Heilmittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erreichten 2014 auf alle Altersgruppen verteilt einen Umsatz von rund 5,7 Milliarden Euro. Gerade für Pflegebedürftige zwischen 60 und 64 Jahren sind jedoch Krankengymnastik, Ergo- und Sprachtherapie eine große Unterstützung, um im Alltag selbstständig zu bleiben. Im Schnitt erhielt jeder der Pflegebedürftigen 2014 rund 27 Heilmittelbehandlungen – sechs Mal mehr als Gleichaltrige, die nicht pflegebedürftig sind.



Für den Heilmittelbericht 2015 analysierte das WiDO über 37 Millionen Heilmittelrezepte, die 2014 für die rund 70 Millionen GKV-Versicherten ausgestellt wurden.

Genauer betrachtet wurde zudem der Heilmittelbedarf für Menschen ab 60 Jahren – und zwar mithilfe der Verordnungsdaten von mehr als 24 Millionen AOK-Versicherten. Deutlich wird dabei der besondere

Behandlungsbedarf im Alter: Gut die Hälfte aller Heilmittelbehandlungen (52,1 Prozent) wurden von nur 30 Prozent aller Versicherten beansprucht. Von den mehr als 7,7 Millionen AOK-Versicherten ab 60 Jahren bekamen 28,6 Prozent mindestens eine Heilmitteltherapie. Zum Vergleich: Bei Versicherten bis 20 Jahren liegt der Wert bei 10,3 Prozent und in der Gruppe der 20- bis 59-Jährigen bei 15,8 Prozent.

> Mehr Infos zum WiDO-Heilmittelreport 2015.

BRANCHENTREFF NR. 1

„Pflege stärken mit starken Partnern“ – so lautet das Motto des **Deutschen Pflagetages 2016**, der vom 10. bis 12. März in Berlin stattfindet. Erwartet werden rund 8.000 Teilnehmer.

> Programm & Anmeldung.

INTERESSANTE LINKS

Betriebsverfassungsgesetz:

> www.gesetze-im-internet.de

Digitale Vielfalt der AOK:

> www.aok.de/apps



FRAGE – ANTWORT

Wie hoch lagen die Kosten der Krankenkassen für die Heilmittelversorgung 2014?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **22. Januar 2015**

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Roland Zipf, 63920 Großheubach

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Fotos: iStockphoto, Fotolia,
AOK-Mediendienst

